

Klägerin nicht mehr gedeckt ist, muß der Verklagte im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit zu einer weitergehenden Unterhaltszahlung herangezogen werden. Die gegenteilige Argumentation des Verklagten läuft darauf hinaus, daß die Klägerin entsprechend ihrem Leistungsrückgang nur noch den notdürftigen Unterhalt zu bekommen hätte. Diese Möglichkeit besteht aber nur, wenn sich der Unterhaltsberechtigte schwerer Verfehlungen schuldig gemacht hat (§ 1611 BGB). Davon kann bei einem bloßen Leistungsabfall keine Rede sein.

Da die jetzige Ehefrau des Verklagten erst 50 Jahre alt ist und ihre berufliche Tätigkeit anläßlich der Eheschließung aufgegeben hat, kann eine Unterhaltspflicht des Verklagten ihr gegenüber — jedenfalls im Verhältnis zur Klägerin — nicht anerkannt werden. Die jetzige Ehefrau des Verklagten hat ihre Arbeit ohne zwingenden Grund aufgegeben, obwohl ihr bekannt sein mußte, daß der Verklagte noch für die Klägerin zu sorgen hat. Soweit sich daraus Einschränkungen ergeben, hat sich die jetzige Ehefrau des Verklagten das selbst zuzuschreiben. Zum Nachteil des Unterhaltsanspruchs der Klägerin können diese Umstände nicht geltend gemacht werden.

Anmerkung:

Der Entscheidung kann nicht in allen Punkten gefolgt werden.

Sie geht zunächst mit Recht davon aus, daß bei der durch Vergleich festgelegten Unterhaltspflicht in Höhe von monatlich 55 DM die der Klägerin gezahlte Unterhaltsbeihilfe von monatlich 45 DM berücksichtigt wurde. Nach der Anordnung über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen an Oberschüler vom 8. Juni 1954 (ZBl. S. 263) wird diese Unterhaltsbeihilfe an Kinder von Arbeitern und werktätigen Bauern, von anerkannten Verfolgten des Naziregimes, an Vollwaisen und Schüler aus Kinder- und Jugendheimen gezahlt, um ihnen den Besuch der Oberschule zu sichern. Es ist ein Ausdruck unserer demokratischen Erziehung, daß solchen Kindern der Besuch der Oberschule auf diese Art und Weise ermöglicht wird, wenn die Eltern allein den erforderlichen Unterhalt nicht aufbringen können oder wenn der Schulbesuch durch sonstige staatliche Erziehungsbeihilfen noch nicht ausreichend sichergestellt ist. Die Unterhaltsbeihilfe wird in festen Sätzen zu monatlich 60, 45 und 25 DM gezahlt, wobei es einem allgemeinen Prinzip bei der Förderung der Ausbildung entspricht, die Höhe der Unterhaltsbeihilfe von den fachlichen Leistungen abhängig zu machen. Wenn nun die Unterhaltsbeihilfe auf Grund einer Verschlechterung der Leistungen des Schülers herabgesetzt wird, dann erwächst den Eltern die Verpflichtung, ihre Unterhaltsleistungen entsprechend zu erhöhen. Dabei ist davon auszugehen, daß der Besuch einer Oberschule nicht als eine besondere Berufsausbildung zu werten ist, sondern als ein Teil der allgemeinen Erziehung des Kindes. Der unterhaltsverpflichtete Elternteil leistet damit die erforderlichen Mittel in Erfüllung seiner Unterhaltspflicht (§ 1610 Abs. 2 BGB) und ist somit zur Aufbringung der Mittel, gegebenenfalls auch unter Einschränkung seines eigenen angemessenen Unterhalts, verpflichtet (§ 1603 Abs. 2 BGB). Der Entwurf des Familiengesetzbuches besagt im § 47 Abs. 1, daß die Eltern nötigenfalls die eigenen Lebensbedürfnisse beschränken müssen, um den Unterhalt der Kinder sicherzustellen. In diesem Zusammenhang stellt das Urteil zu Recht fest, daß es im Interesse der Klägerin und auch beider Elternteile liegt — zu ergänzen wäre hier: auch im Interesse der Gesellschaft —, daß die einmal begonnene Schulausbildung nicht abgebrochen, sondern bis zum ordnungsgemäßen Abschluß fortgeführt wird. Auch das ist bei Bemessung der Unterhaltspflicht zu berücksichtigen.

Die Herabsetzung der Unterhaltsbeihilfe ist aber nicht die einzige Änderung der für die Bemessung der Unterhaltshöhe im Zeitpunkt des Vergleichs maßgebenden Umstände. Vielmehr hat der Beklagte erneut geheiratet. Aus der Tatsache, daß die 50jährige zweite Ehefrau des Beklagten anläßlich der Eheschließung ihre Arbeit aufgegeben hat, folgert das Gericht, der Beklagte könne nicht geltend machen, daß er an seine jetzige Ehefrau Unterhalt zu leisten hat. Eine solche Auffassung bedeutet im Ergebnis, daß die Ehefrau des Beklagten verpflichtet wäre, sich wieder aus eigenem Einkommen zu unterhalten, um — wenn auch indirekt — auf diese Art

und Weise zum Unterhalt der Klägerin beizutragen, während sie jedoch zu einer solchen Unterhaltsleistung in keiner Weise verpflichtet ist. Dieses Ergebnis hätte das Gericht veranlassen müssen, die Frage eingehender zu untersuchen.

Über das Verhältnis des Unterhaltsanspruchs des Ehegatten zu dem eines minderjährigen Kindes besagt § 1609 Abs. 2 BGB, daß Ehegatten und Kinder „gleichstehen“. Daß von diesem Grundsatz auch heute noch auszugehen ist, findet seine Bestätigung in § 97 Abs. 2 des Entwurfs des Familiengesetzbuches, wo es heißt: „Der Unterhaltsanspruch des Ehegatten steht dem der Kinder gleich.“

Leben die Ehegatten in einem gemeinsamen Haushalt, so haben sie beide nach ihren Kräften und entsprechend ihrem Einkommen und Vermögen durch Arbeit in und außer dem Hause zum gemeinsamen Unterhalt beizutragen¹⁾. Der Anspruch der Ehefrau ist somit darauf gerichtet, daß der Beklagte, der allein Einkommen hat, für den gemeinsamen Unterhalt die entsprechenden Geldmittel zur Verfügung stellt.

Bei der Frage der Gleichstellung im Sinne des § 1609 Abs. 2 BGB kann aber nicht der gesamte Aufwand des Beklagten für den gemeinsamen Unterhalt der Eheleute berücksichtigt werden, sondern nur der Teil, der für den Unterhalt der Ehefrau bestimmt ist. Von dieser Unterhaltsleistung muß mithin bei der Anwendung des § 1609 Abs. 2 BGB ausgegangen werden. Im vorliegenden Falle führt nun eine Würdigung aller Umstände zu dem Ergebnis, daß diese Unterhaltsleistung an die Ehefrau und die Leistungen an die Klägerin einander gleichstehen, wenn man von einer Zahlung von monatlich 55 DM aus dem zwischen den Parteien geschlossenen Vergleich ausgeht.

Dieses „Gleichstehen“ bedeutet nicht, daß die Unterhaltsansprüche die gleiche Höhe haben müssen, sondern daß sie entsprechend den Bedürfnissen der Berechtigten gleichmäßig zu behandeln sind. Hierbei sind folgende Umstände zu beachten:

Dem Beklagten verbleiben nach Zahlung des Unterhalts von monatlich 55 DM an die Klägerin monatlich 295 DM netto für den gemeinsamen Unterhalt der beiden Eheleute, für jeden einzelnen Ehegatten mithin 147,50 DM. Die Klägerin erhält monatlich insgesamt 80 DM. Sie lebt bei ihrer Mutter, die ein monatliches Einkommen von 180 DM netto hat und deren Unterhaltsleistung an die Klägerin durch persönliche Sorge und Betreuung abgegolten wird. Dem gemeinsamen Haushalt von Mutter und Tochter stehen mithin monatlich 260 DM zur Verfügung. Berücksichtigt man, daß die Lebensbedürfnisse eines erwachsenen Menschen höher liegen als die einer Schülerin und daß die Bedürfnisse unter Berücksichtigung aller Umstände ermittelt werden müssen, so ist die schon ausgesprochene Feststellung gerechtfertigt, daß durch die jetzige Leistung des Beklagten die Unterhaltsansprüche der Klägerin und der Ehefrau gleichgestellt sind.

Diese Würdigung aller Umstände führt schließlich zur Feststellung, welche Mittel für den Unterhalt des Beklagten verbleiben, da dieser Betrag für die Anwendung des § 1603 Abs. 2 BGB maßgebend ist. In dieser Beziehung kann wohl ohne Bedenken davon ausgegangen werden, daß der Beklagte bei einem Eigenverbrauch von monatlich 147,50 DM die Leistungen an die Klägerin unter Einschränkung seines eigenen Lebensunterhalts erbringt, die Grenze des § 1603 Abs. 2 BGB mithin erreicht ist.

Dabei ist — falls diese Würdigung der Verhältnisse noch Zweifel auslösen könnte — noch folgendes zu beachten: Es handelt sich nicht um die erste Festlegung des Unterhalts, sondern um eine Abänderungsklage nach § 323 ZPO. An einer Gegenüberstellung der Verhältnisse zur Zeit des Vergleichs mit den jetzigen Verhältnissen kann deshalb nicht vorübergegangen werden. Es bedarf aber keiner weiteren Darlegung, daß die Verpflichtungen des Beklagten seit Abschluß des Vergleichs im Hinblick auf seine Wiederverheiratung viel stärker gewachsen sind, als sich im Verhältnis hierzu die Einnahmen der Klägerin ermäßigt haben, so daß schon eine gleichbleibende Unterhaltszahlung des Beklagten die auf Seiten der Klägerin eingetretene Änderung bereits ausgleicht.

¹⁾ vgl. auch die BGB-Textausgabe des Ministeriums der Justiz, 1954, Anmerkung zu § 1360 BGB.